

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
 hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	23.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH gemäß der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung vorbehaltlich der Nichtbeanstandung der Bezirksregierung Köln zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die GEW Köln AG ist im Laufe des Jahres 2004 alleiniger Gesellschafter der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NetCologne) durch Übernahme der Anteile der SK-Kapitalbeteiligungsgesellschaft Köln mbH in Höhe von 25,1 % (mit Wirkung zum 01.07.2004) sowie durch Übernahme der Anteile der KSK-Kapitalbeteiligung Holding GmbH in Höhe von 10,0 % (mit Wirkung vom 21.12.2004) geworden. Vor diesem Hintergrund soll der Gesellschaftsvertrag an die neue Gesellschaftsstruktur und die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates in § 3 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages angepasst werden.

Die Änderung im Unternehmensgegenstand in § 2 Absatz 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages dient in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln der Konkretisierung der von der Gesellschaft zu erbringenden Basis- und Mehrwert-Netzdienstleistungen.

Der aktuelle Verweis auf das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird an das für die NetCologne anwendbare Drittelbeteiligungsgesetz aktualisiert. Zur Anpassung an § 12 Drittelbeteiligungsgesetz wird in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages ein neuer Satz 2 eingefügt. Zudem soll aufgrund der Anwendbarkeit des Drittelbeteiligungsgesetzes auf die NetCologne § 7 Absatz 7 ersatzlos wegfallen.

Die Ergänzungen in § 3 Absatz 3 (neu), § 6 Absatz 4 (neu), § 13 Absatz 3 Satz 3 (neu Satz 4), § 13 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 (neu), § 13 Absatz 9 (neu) und § 17 Absatz 2 (neu) sollen zur Anpassung an die Gemeindeordnung (NRW) erfolgen.

Zudem soll § 13 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages um einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Die Änderung dient der Umsetzung von § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW infolge des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz vom 17.12.2009).

Darüber hinaus sind die Regelungen in § 15 des Gesellschaftsvertrages zur Bewertung von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Einziehung von Gesellschaftsanteilen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu zu fassen. Insbesondere muss sich die Mindestvergütung auf 70 % des Verkehrswertes belaufen. Das fachgerechte Verfahren zur Verkehrswertermittlung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung ist der in der Neufassung vorgesehene IDW Standard.

Bei den Änderungen in § 7 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 6, § 8 Absatz 5, § 11 Absatz 3 sowie in § 14 Absatz 1 lit. b), § 14 Absatz 6 Satz 3 und § 17 Absatz 1 handelt es sich um Änderungen redaktioneller Art.

Gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW sind die Änderungen unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs, der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- Anlage 1 Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der NetCologne
 Anlage 2 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der NetCologne

